

Die “Ich-AG”

Seit dem 01.01.2003 können Gründer einer Ich-AG einen Existenzgründungszuschuss erhalten. Während des Bezugs dieser Leistung sind die Gründer der Ich-AG in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen und haben Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung.

Als Alternative zur Ich-AG mit Existenzgründungszuschuss kann die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Gewährung eines Überbrückungsgeldes unterstützt werden. Beide Leistungen werden allerdings nicht gleichzeitig gewährt. Die örtlichen Arbeitsämter sind für die Beratung und Förderung der Arbeitslosen zu diesen zwei Leistungen zuständig. Die Förderung des Arbeitsamtes ist unabhängig von weiteren möglichen Förderungen von Existenzgründern. Im nächsten Kapitel erfahren Sie mehr dazu.

Welche Tätigkeiten darf eine Ich-AG ausüben?

Dem mit dem Existenzgründungszuschuss geförderten Gründern stehen alle Tätigkeiten offen, die auch sonst selbständig ausgeübt werden können. Wie bei jeder Selbständigkeit sind auch bei der Ich-AG die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Gewerberecht, Handwerksordnung etc.) zu beachten.

Eine selbständige Tätigkeit im Ausland wird nicht mit dem Existenzgründungszuschuss gefördert.

Voraussetzungen für die Förderung der Ich-AG

Gefördert wird grundsätzlich, wenn durch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beendet wird (regelmäßige Ausübung von mindestens 15 Stunden wöchentlich).

Gefördert wird,

wer in einem engen zeitlichen Zusammenhang vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe



Die Existenzgründung

oder Unterhaltsgeld bezogen hat, oder zuvor als Arbeitnehmer in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigt gewesen ist.

Bei der Ich-AG darf nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit während eines Jahres das Arbeitseinkommen 25.000 Euro nicht übersteigen. Für die Ich-AG-Gründer erfolgt die Gewinnermittlung in der Regel über eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Wie lange wird die Förderung gewährt?

Der Existenzgründerzuschuss wird monatlich gewährt und zunächst für ein Jahr bewilligt. Die Förderung ist auf längstens drei Jahre begrenzt, wenn die Voraussetzungen noch erfüllt sind.

Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr monatlich 360 Euro und im dritten Jahr monatlich 240 Euro. Dieser Zuschuss ist steuerfreie Einnahme.

Was geschieht, wenn die Einkommensgrenze von 25.000 Euro überschritten wird?

Wird dieser Betrag wider Erwarten im Bewilligungsjahr überschritten, fällt der Existenzgründerzuschuss für die Zukunft weg. Der für die jeweils zurückliegenden zwölf Monate gezahlte Zuschuss muss nicht gezahlt werden. Diese Regelung gibt Planungssicherheit für die Existenzgründer.

Sind weitere Nebeneinkünfte erlaubt?

Wenn der Gründer weitere abhängige Beschäftigungen aufnimmt, so werden die daraus erzielten Einkünfte mit dem Arbeitseinkommen der Ich-AG zusammengerechnet. Dieses Gesamteinkommen wird bei der Überprüfung der Obergrenze von 25.000 Euro im Jahr berücksichtigt.

Scheinselbständigkeit

Wer bei seiner selbständigen Tätigkeit nicht im eigenen Namen und auf eigenes Risiko auftritt, sondern an Weisungen gebunden ist und bei seinen Tätigkeiten die Arbeitszeit nicht selbst bestimmen kann, ist abhängig beschäftigt und nicht selbständig.

Zweifel an der Selbständigkeit müssen bei Antragstellung auf Existenzgründerzuschuss geklärt werden.